

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 27.11.2015:. Belange der Raumordnung Keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung -Einzelhandel-, da in Mischgebieten kein Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist.	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 09.12.2015: Wie aus der Abwägung (Anlage 5, S. 1-2) hervorgeht, haben Sie den Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG dankenswerterweise aufgenommen. Dass das erhaltenswerte Anwesen Ziegelstraße 15 abgebrochen wird, nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht mehr vorgetragen.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 22.12.2015/22.01.2016: Stellungnahme der Sachbereiche: Vermessungs-und Flurbereinigungsamt, Gewerbeaufsicht, Umweltamt Sachgebiet Naturschutz, Umweltamt Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz, Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Umweltamt Sachgebiet Abwasser, Grundwasserschutz, Abbauvorhaben – SB Grundwasserschutz [x] keine Anregungen	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme Kreisbrandmeister Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme Sachgebiet Abwasser, Grundwasserschutz, Abbauvorhaben – SB Abwasser 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Der Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal wird zugestimmt. Das Tiefbauamt der Stadt Ravensburg stellt durch ein Baugrundgutachten klar, dass eine Versickerung nicht möglich ist – ein Vorfluter steht nicht zur Verfügung. Die Abwägung des Stadtplanungsamtes ist unzutreffend. 1.2 Rechtsgrundlage § 46 Abs. 2 und 3 WG, § 48 WG Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u.a.) BauGB	Wird berücksichtigt Nach dem Baugrundgutachten Nr. 2141912(2) von der HPC AG vom 29.09.2014 liegt die Wasserdurchlässigkeit der Auffüllungen und des Beckenschluffs außerhalb des entwässerungstechnisch wirksamen Durchlässigkeitsbereichs nach dem Arbeitsblatt DWA A-138. Der Beckenschluff liegt im betrachteten Bereich bei einer Tiefe bis 2,8 m von OK Gelände. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist mit einem vertretbaren Aufwand hier nicht möglich. Ein Vorfluter steht nicht zur Verfügung. Das Niederschlagswasser wird daher dem vorhandenen Mischwassersammler zugeführt.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nr.	§ 74 LBO Ergänzung vom 22.01.2016: Stellungnahme Sachgebiet Altlasten Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Für den Standort Ziegelstraße 13 und 15 wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Der Altlastenverdacht kann auf Grund der Untersuchungsergebnisse ausgeräumt werden. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Im gesamten Bebauungsplanbereich sind Baumaßnahmen die in den Untergrund eingreifen unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Der Fachbauleiter ist verantwortlich für die Separierung von belastetem und unbelastetem Aushubmaterial, sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei einer evtl. notwendig werdenden Bauwasserhaltung ist das abzuleitende Wasser zu analysieren. Die Untersuchungsergebnisse sind vom Fachbauleiter Altlasten zu bewerten. Eine Baufreigabe kann erst nach Vorlage und Anerkennung der Fachbauleitererklärung beim Landratsamt Ravensburg,	Wird berücksichtigt Nachdem für den Bebauungsplanbereich der Altlastenverdacht gutachterlich ausgeräumt werden konnte, weist der Bebauungsplan darauf hin, dass die in den Untergrund eingreifenden Baumaßnahmen von einem Fachbauleiter Altlasten zu begleiten sind. Belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechend wird im Durchführungsvertrag eine Überwachung der Erdarbeiten durch einen Fachbauleiter Altlasten vereinbart.



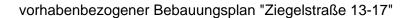
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Überwachungsberichtes zu dokumentieren und anschließend dem Landratsamt Ravensburg, Umweltamt, vorzulegen.	
4.	Regionalverband, Stellungnahme vom 17.11.2015: Von den oben angeführten drei innerstädtischen Bebauungsplänen sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG betroffen. Der Regionalverband bringt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ziegelstraße 13 - 17", Stadt Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
5.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 27.11.2015: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
6.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 17.12.2015: Wir begrüßen, dass unserer Stellungnahme vom 24.08.2015 gefolgt wurde und haben gegen die o.g. Planung keine Einwande oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme
7.	EnBW, Stellungnahme vom 27.11.2015: Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 05. August 2015 behält weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme vom 06.08.2015: Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen sind im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.	
8.	Amprion, Stellungnahme vom 25.11.2015: Mit Schreiben vom 05.08.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
9.	Terranets bw, Stellungnahme vom 16.11.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme
10.	Kabel BW, Stellungnahme vom 07.12.2015: Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.07.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme vom 30.07.2015: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	
11.	Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 18.11.2015: Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme vom 19.10.2015: Bitte entschuldigen Sie die verspätete Stellungnahme. Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Ziegelstr.13-17, Ravensburg". Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen bau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter	





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de	
12.	Stadtverwaltung Weingarten, Stellungnahme vom 23.12.2015: Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Stadt Weingarten nicht berührt. Wir bringen keine Bedenken und Anregungen vor. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Ziegelstraße 13-17" wird nicht gewünscht.	Kenntnisnahme